



Amtsblatt Nr. 1 / 2009

ANGELEGENHEITEN DER KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNG

Nr. 1 / Gemeinsame Sitzung von Umwelt- und Kreisausschuss am Montag, dem 26. 1. 2009, 14 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Gemeinsame Sitzung von Umwelt- und Kreisausschuss am Montag, dem 26. 1. 2009, 14 Uhr

Am Montag, dem 26. 1. 2009, findet am 14 Uhr im Sitzungssaal D 0.12, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, eine gemeinsame Sitzung von Umwelt- und Kreisausschuss statt.

Tagesordnung

Gemeinsame öffentliche Sitzung von Umwelt- und Kreisausschusses

- Abfallwirtschaft;
Vergabe der Entsorgungsleistungen für wertstoffhaltigen Sperrmüll, Sperrmüll, Altholz und Metallschrott
- Abfallwirtschaft;
Vergabe der Entsorgungsleistungen für Bauschutt und Gipsabfälle

Öffentliche Sitzung des Kreisausschuss

- Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- Änderung der Preisanpassungsklausel in Verkehrsverträgen sowie Absenkung der Preisbindungsfrist von derzeit 24 Monaten auf 12 Monate
- Strukturreform im Münchner Notarzdienst: Standortoptimierung der Notarzteinsatzfahrzeuge für den Landkreis München
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- Verschiedenes,
Anträge und Anfragen

anschließend nichtöffentlicher Teil

EINWOHNERZAHLEN DER GEMEINDEN DES LANDKREISES MÜNCHEN

Nr. 2 / Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises München zum 30. Juni 2008

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden für den Landkreis München zum Stichtag 30. 6. 2008 beiliegend aufgeführte Einwohnerzahlen bekanntgegeben (Ergänzung zum Statistischen Bericht A I 1-vj 2/08).

	Bevölkerungsstand am 30. 6. 2008	
09184000	Landkreis München	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09184112	Aschheim	7 143
09184137	Aying	4 432
09184113	Baierbrunn	2 824
09184114	Brunnthal	4 785
09184118	Feldkirchen	6 021
09184119	Garching b. München, St	15 640
09184120	Gräfelfing	12 809
09184121	Grasbrunn	6 224
09184122	Grünwald	10 946
09184123	Haar	18 916
09184129	Hohenbrunn	8 838
09184127	Höhenkirchen-Siegertsbrunn	9 322
09184130	Ismaning	15 069
09184131	Kirchheim b. München	12 174
09184146	Neubiberg	13 731
09184132	Neuried	8 196
09184134	Oberhaching	12 570
09184135	Oberschleißheim	11 370
09184136	Ottobrunn	19 826
09184138	Planegg	10 626
09184139	Pullach i. Isartal	8 748
09184140	Putzbrunn	5 992
09184141	Sauerlach	6 671
09184142	Schäftlarn	5 528
09184144	Straßlach-Dingharting	2 897
09184145	Taufkirchen	17 660
09184147	Unterföhring	9 061
09184148	Unterhaching	22 119
09184149	Unterschleißheim, St	26 393
	zusammen	316 531

VOLLZUG DER UMWELTSCHUTZGESETZE

Nr. 3 / Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Untersagung von gewerblichen Abfallsammlungen

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG); Untersagung der gewerblichen Sammlungen im Landkreis München von – gefährlichen Abfällen, insbesondere Altbatterien sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten, und – nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere Altpapier und Altkleider, ohne vorherige Vorlage eines Nachweises der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, aus privaten Haushaltungen

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1 **Gewerbliche Sammlung gefährlicher Abfälle**

Die gewerbliche Sammlung von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 8 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), insbesondere von Altbatterien sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des Anhangs I zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus privaten Haushaltungen im Landkreis München wird ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag untersagt.

Zu den im Rahmen der Sammlung untersagten Handlungen gehören insbesondere:

- 1.1 Anündigung einer gewerblichen Sammlung von gefährlichen Abfällen, insbesondere Altbatterien, Elektro- oder Elektronikaltgeräte, durch Verteilen von Flugblättern, Infozetteln und dergleichen (z. B. durch Postwurfsendungen) an private Haushaltungen;
- 1.2 Abholung (Verladen auf Sammelfahrzeuge oder ähnliches) von gefährlichen Abfällen, insbesondere Altbatterien, Elektro- oder Elektronikaltgeräte, von privaten Haushaltungen.

2 **Gewerbliche Sammlung nicht gefährlicher Abfälle**

Die gewerbliche Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 2 KrW-/AbfG, insbesondere Altpapier und Altkleider, aus privaten Haushaltungen im Landkreis München wird ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag untersagt, es sei denn, der Einsammler legt dem Landratsamt München vor der ersten Sammlung im Landkreis einen Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle vor.

Zu den im Rahmen der Sammlung untersagten Handlungen gehören insbesondere:

2.1 Anündigung einer gewerblichen Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung, insbesondere Altpapier und Altkleider, durch Verteilen von Flugblättern, Infozetteln und dergleichen (z. B. durch Postwurfsendungen) an private Haushaltungen;

2.2 Abholung (Verladen auf Sammelfahrzeuge oder ähnliches) von zur Abfuhr bereitgestellten nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere Altpapier und Altkleider, von privaten Haushaltungen.

3 **Zwangsgelder**

Bei Verstoß gegen die Unterlassungspflichten aus Nr. 1 und 2 des Tenors dieses Bescheids werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

3.1 Wenn entgegen Nr. 1.1 Ankündigungen einer gewerblichen Sammlung von gefährlichen Abfällen erfolgen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von **500 Euro** zur Zahlung fällig.

3.2 Wenn entgegen Nr. 1.2 zur Abfuhr bereitgestellte gefährliche Abfälle abgeholt werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von **1500 Euro** zur Zahlung fällig.

3.3 Wenn entgegen Nr. 2.1 Ankündigungen einer gewerblichen Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung erfolgen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von **300 Euro** zur Zahlung fällig.

3.4 Wenn entgegen Nr. 2.2 zur Abfuhr bereitgestellte nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung abgeholt werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von **1000 Euro** zur Zahlung fällig.

4 **Kosten**

Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für den übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. 6. 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abfallrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. 7. 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landratsamt München, Sachgebiet 9.1, Zimmer A 3.26, 81541 München, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Landratsamt München
München, 23. 12. 2008

Hörger

VOLLZUG DER WASSERGESETZE

Nr. 4 / Bekanntmachung nach Art. 83 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG

Bekanntmachung

nach Art. 83 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I, II und IV im Deisenhofener Forst auf den Grundstücken Fl.Nrn. 16 und 21, Gemarkung Deisenhofener Forst Nord, gemeindefreies Gebiet, Landkreis München, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberhaching

Mit Bescheid vom 19. 12. 2008, Az. 9.2-1706/Ba, hat das Landratsamt München der Gemeinde Oberhaching eine wasserrechtliche Bewilligung für die o. g. Gewässerbenutzung erteilt.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit den zugehörigen Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 2. bis einschließlich 16. Februar 2009

während der Dienststunden im **Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 3.19**, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

München, 8. 1. 2009

Landratsamt München

Michaela Baar

Nr. 5 / Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I, II und IV im Deisenhofener Forst auf den Grundstücken Fl.Nrn. 16 und 21, Gemarkung Deisenhofener Forst Nord, gemeindefreies Gebiet, Landkreis München, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberhaching

BEKANNTMACHUNG

nach § 3a Satz 2 UVPG

Für das o. g. Vorhaben ist nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 6. 2002 (BGBl I S. 1914) ist nach der Entscheidung des Landratsamtes München keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) beim Landratsamt München, Sachgebiet Wasserrecht, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eingeholt werden.

München, 8. 1. 2009

Landratsamt München

Michaela Baar

VERÖFFENTLICHUNG VON GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDEN
Nr. 6 / Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Hauptschule Kirchheim – Feldkirchen – Aschheim für das Haushaltsjahr 2009
Haushaltssatzung
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Hauptschule Kirchheim – Feldkirchen – Aschheim
Geschäftsführende Gemeinde: Kirchheim
für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbin-

Herausgegeben vom Landratsamt München
Amtsblatt Nr. 1 / Mittwoch, 21. Januar 2009

dung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben **459.400 Euro**
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben **10.400 Euro**
Gesamthaushalt Einnahmen und Ausgaben **469.800 Euro**

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **340.100 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionssoll), wird auf **10.400 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

3. Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. 10. 2008 herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

4. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2008 von insgesamt 199 Hauptschülern besucht.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. 1. 2009 in Kraft.

Schulverband Hauptschule Kirchheim – Feldkirchen – Aschheim
Kirchheim b. München

Heinz Hilger, Vorsitzender des Schulverbandes

Nr. 7 / Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar für das Haushaltsjahr 2009

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

für das

HAUSHALTSJAHR 2009

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1, 42 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.117.800 EUR** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **336.600 EUR** ab. Das Gesamthaushaltsvolumen beträgt somit **3.454.400 EUR**.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Verbandsumlagen** werden wie folgt festgesetzt:
im Verwaltungshaushalt Landkreis München **2.640.500 EUR**
Gemeinde Haar **2.700 EUR**
im Vermögenshaushalt Landkreis München **153.500 EUR**
Gemeinde Haar **149.800 EUR**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Haar, 19. Dezember 2008

Helmut Dworzak, Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung 2009 mit Schreiben vom 15. 12. 2008, Az. 12.2-1446/09, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche im Rathaus Haar, Bahnhofstraße 7, 85540 Haar, Zimmer C 37, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haar, 19. Dezember 2008

Helmut Dworzak, Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNGEN DER KREISSPARKASSE MÜNCHEN STARNBERG
Nr. 8 / Aufgebote verlorengegangener Sparkassenbücher

Die von der Kreissparkasse München Starnberg ausgestellten Sparkassenbücher

Konto-Nr. 3431648017	Geschäftsstelle	Deisenhofen
Konto-Nr. 3731510727	Geschäftsstelle	Putzbrunn
Konto-Nr. 3500579218	Geschäftsstelle	Krailling

wurden als verloren gemeldet. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde

innen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet)

bei der Kreissparkasse München Starnberg, Sendlinger-Tor-Platz 1, anzumelden. Falls für die Sparkassenbücher innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht geltend gemacht werden, werden sie für kraftlos erklärt.

Nr. 9 / Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die von der Kreissparkasse München Starnberg ausgestellten Sparkassenbücher wurden für kraftlos erklärt

Konto-Nr. 3411872900	Geschäftsstelle	Gauting
Konto-Nr. 3411326303	Geschäftsstelle	München

Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Johanna Rumschöttel
Landrätin